



# Satzung

## Tennisverein Feuerbach e.V.

Schützenhausweg 14, 70499 Stuttgart

In der Fassung vom 29. März 2019

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Feuerbach e. V. und ist so im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit der Nummer VR 4115 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit durch Pflege des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
- (4) Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungsbestimmungen, Ordnungen sowie insbesondere die Spielordnung des Tennisvereins Feuerbach e.V. anerkannt.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um die Pflege des Tennissports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied kann demnach werden, wer sich in herausragender Weise über einen langen Zeitraum hinweg für den Verein und/oder den Tennissport eingesetzt hat und dafür eine besondere Würdigung erfahren soll. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- 5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung bis zum 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres für die kommende Saison zu erfolgen hat,
  - durch Vereinsauflösung sowie
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (6) Während der Ableistung eines Wehrdienstes oder eines entsprechenden Zivildienstes ruht die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
- (7) Der Verein ehrt im Rahmen seiner jährlichen Hauptversammlung Mitglieder die zum Zeitpunkt der Ehrung ununterbrochen 25, 40, 50, 60, 65, 70 usw. Jahre Mitglied im Verein waren.

#### **§ 4**

##### **Vereinsbeiträge**

- (1) Die Hauptversammlung setzt die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr oder eines aus besonderem Anlass erforderlich werdenden Sonderbeitrages fest. Die Hauptversammlung kann dabei für bestimmte Personengruppen (Ehegatten von Mitgliedern, Schüler, Jugendliche etc.) verschiedene Beiträge festsetzen. Will ein Mitglied die Beitragsklasse wechseln, ist dies bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres zahlungsfällig. Bei Zahlungsverzug können in angemessenem Rahmen Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Mitglieder sind erst nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein berechtigt, die Anlagen des Vereins im Rahmen der Spielordnung zu benutzen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der/die Ombudsmann/frau.

#### **§ 6**

##### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung berät und beschließt - soweit nach dieser Satzung keine andere Mehrheit erforderlich ist - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufgaben und Ziele des Vereins.  
Ihr obliegen insbesondere
- die Entlastung des Vorstandes, des/der Ombudsmann/frau und der Kassenprüfer,
  - die Wahl des Vorstandes des/der Ombudsmann/frau und der Kassenprüfer,
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Vereinsbeiträge und der ggf. erforderlichen Sonderbeiträge,
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und über Einzelvorhaben mit einem Geldwert von über 50.000 Euro (brutto),
  - die Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an die Hauptversammlung sowie
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich und zwar möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes bei einem der in § 7 (3) genannten Mitglieder des Vorstandes beantragt werden. Im letzteren Fall muss die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und durchgeführt. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Näheres hierzu regeln die §§ 11 und 12 der Satzung.
- (7) Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu Sachverhalten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 7 Abs. 3 eingereicht sein. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, die Behandlung dieser Anträge zu verweigern.
- (8) Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (9) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer, vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich gesondert mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) dem/der Leiter/in Ressort Sport und Jugend,
  - f) dem/der Leiter/in Ressort Technik,
  - g) dem/der Leiter/in Ressort Marketing,
  - h) dem/der Leiter/in Ressort Veranstaltungen.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten nach außen hin den Verein gemeinsam. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse im Vorstand werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder wählen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Ombudsmann/-frau**

- (1) Der/die Ombudsmann/-frau wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der/die Ombudsmann/-frau ist über 60 Jahre alt und mehr als 30 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein.
- (2) Der/die Ombudsmann/-frau soll Streitfälle im Verein ohne großen bürokratischen Aufwand schlichten. Dies geschieht durch eine unabhängige, neutrale Betrachtung des Streitfalles, mit dem Ziel eine zufriedenstellende Lösung für den entsprechenden Fall dem Vorstand zu empfehlen.

- (3) Der/die Ombudsmann/-frau berät den Vorstand bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der/die Ombudsmann/-frau unterzeichnet als vom Vorstand unabhängige Instanz im Verein die zwischen dem Verein und den einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Verträge über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regeln die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird sowie die Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 10**

### **Datenschutz im Verein**

#### **I. Regelung zum Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, Nationalität, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **II. Mitgliedschaftspflichten**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereins-organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **III. Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Datenschutzordnung**

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (2) Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung beschlossen.

### **§ 11**

#### **Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden. § 6 (Abs. 7, Satz 1) ist nicht anwendbar.

### **§ 12**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden. § 6 (Abs. 7, Satz 1) ist nicht anwendbar.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Die vorstehende Satzung wurde am 29. März 2019 beschlossen.**